

Geschäftsverzeichnissnr. 2029
Urteil Nr. 136/2001 vom 30. Oktober 2001

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Fragen in bezug auf Artikel 1056 Nr. 2 des Gerichtsgesetzbuches, gestellt vom Arbeitsgerichtshof Brüssel.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus dem Vorsitzenden M. Melchior, den Richtern R. Henneuse, M. Bossuyt, L. Lavrysen, A. Alen und J.-P. Moerman, und dem emeritierten Vorsitzenden H. Boel gemäß Artikel 60*bis* des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des emeritierten Vorsitzenden H. Boel,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der präjudiziellen Fragen*

In seinem Urteil vom 5. September 2000 in Sachen der VoG Bond van Vormings- en Ontwikkelingsorganisaties gegen A. Selleslach, dessen Ausfertigung am 13. September 2000 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat der Arbeitsgerichtshof Brüssel folgende präjudizielle Fragen gestellt:

« 1. Verstößt Artikel 1056 Nr. 2 des Gerichtsgesetzbuches in der Auslegung des Kassationshofes, wonach das Datum der Berufung nicht jenes Datum ist, an dem die Berufungsschrift mit bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief der Kanzlei des Berufungsgerichts zugesandt wird, sondern das Datum, an dem die per Einschreiben zugesandte Berufungsschrift der Kanzlei des Berufungsgerichts zugestellt wird oder dort eingeht, gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, während in Anwendung von Artikel 1056 Nr. 3 des Gerichtsgesetzbuches in der Auslegung des Kassationshofes das Datum der Berufung jenes Datum ist, an dem der bei der Post aufzugebene Einschreibebrief der Kanzlei zugesandt wird?

2. Verstößt Artikel 1056 Nr. 2 des Gerichtsgesetzbuches, dahingehend aufgefaßt, daß die Berufung mittels einer Berufungsschrift eingelegt wird, die - in der Auslegung des Kassationshofes - bei der Kanzlei des Berufungsgerichts eingereicht wird, gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, während die Hauptklage in Anwendung von Artikel 1034*bis* des Gerichtsgesetzbuches mittels einer kontradiktorischen Klageschrift eingeleitet wird, die gemäß Artikel 1034*quinquies* des Gerichtsgesetzbuches entweder dem Greffier des Gerichts per Einschreiben zugesandt oder bei der Kanzlei hinterlegt wird? »

(...)

IV. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

In Hinsicht auf die beanstandeten Bestimmungen

B.1. Die präjudiziellen Fragen beziehen sich auf die Artikel 1056, 1034*bis* und 1034*quinquies* des Gerichtsgesetzbuches, die lauten:

« Art. 1056. Die Berufung wird eingereicht:

1. mittels Urkunde eines Gerichtsvollziehers, die der Gegenpartei zugestellt wird;

2. mittels einer Klageschrift, die in so vielen Exemplaren, wie es betroffene Parteien gibt, bei der Kanzlei des Berufungsgerichts eingereicht wird und vom Greffier der beklagten Partei und ggf. deren Anwalt spätestens am ersten der Klageeinreichung folgenden Werktag mittels eines Gerichtsschreibens zugestellt wird;

3. mittels eines bei der Post eingeschriebenen und an die Kanzlei adressierten Briefes, wenn das Gesetz diese Berufungsweise ausdrücklich vorschreibt sowie für die Angelegenheiten im Sinne der Artikel 580 Nr. 2, Nr. 3, Nr. 6, Nr. 7, Nr. 8, Nr. 9, Nr. 10 und Nr. 11, 581 Nr. 2, 582 Nr. 1 und Nr. 2 und 583;

4. mittels Schlußanträgen hinsichtlich jeder beim Verfahren anwesenden oder vertretenen Partei. »

« Art. 1034*bis*. Wenn das Gesetz von der allgemeinen Regel, die vorsieht, daß das Hauptersuchen anhand einer Ladung eingereicht wird, abweicht, ist der vorliegende Titel anwendbar auf die Ersuchen, die durch einen Antrag eingereicht werden, der der Gegenpartei notifiziert wird, außer für die Formalitäten und Vermerke, die durch nicht ausdrücklich aufgehobene Gesetzesbestimmungen geregelt werden. »

« Art. 1034*quinquies*. Der Antrag, begleitet von seiner Anlage, wird in soviel Exemplaren wie Parteien im Rechtsstreit sind, dem Greffier des Rechtsprechungsorgans per Einschreiben zugeschickt oder bei der Gerichtskanzlei hinterlegt. »

In Hinsicht auf die beiden präjudiziellen Frage zusammen

B.2.1. Artikel 1056 Nr. 2 des Gerichtsgesetzbuches bestimmt, daß die Berufung mittels einer bei der Kanzlei des Berufungsgerichts eingereichten Klageschrift eingelegt werden kann.

Der Rechtsprechung des Kassationshofes zufolge verwehrt Artikel 1056 Nr. 2 nicht die Einreichung der Klageschrift durch eine Mittelsperson, z.B. durch einen bei der Post aufgegebenen Einschreibebrief. Das Datum der Berufungseinlegung ist in diesem Fall jedoch nicht das Datum des Einschreibebriefes, sondern das Datum des Eingangs bei der Kanzlei (Kass., 9. Oktober 1980, *Pas.*, 1981, 157).

B.2.2. In der ersten präjudiziellen Frage wird der Hof darüber befragt, ob Artikel 1056 Nr. 2, in dieser Interpretation des Kassationshofes, gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstößt, nun da in Anwendung von Artikel 1056 Nr. 3 des Gerichtsgesetzbuches, in der Auslegung des Kassationshofes, das Datum der Berufung jenes Datum ist, an dem der

bei der Post aufgegebenen Einschreibebrief der Kanzlei zugesandt wird (Kass., 1. Dezember 1997, *Pas.*, 1997, 519).

B.2.3. Der Verweisungsrichter legt anschließend dem Hof die Frage vor, ob Artikel 1056 Nr. 2 gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstößt, wenn er dahingehend ausgelegt wird, daß Berufung mittels einer Berufungsschrift eingelegt wird, die, in der Auslegung des Kassationshofes, bei der Kanzlei des Berufungsgerichts eingereicht wird, während die Hauptklage in Anwendung von Artikel 1034*bis* des Gerichtsgesetzbuches mittels einer kontradiktorischen Klageschrift eingeleitet wird, die gemäß Artikel 1034*quinquies* des Gerichtsgesetzbuches entweder per Einschreiben dem Greffier des Gerichts zugesandt wird oder bei der Kanzlei hinterlegt wird.

B.3.1. Laut Artikel 1056 des Gerichtsgesetzbuches gibt es zwei Möglichkeiten, Berufung einzulegen: entweder einerseits mittels Urkunde eines Gerichtsvollziehers oder andererseits mittels einer bei der Kanzlei eingereichten oder per Post der Kanzlei zugesandten Klageschrift. Berufung kann mittels bei der Post eingeschriebenen Briefes, so wie vorgesehen in Artikel 1056 Nr. 3 des Gerichtsgesetzbuches, nur eingelegt werden, wenn das Gesetz diese Berufungsweise ausdrücklich vorschreibt und in den in der angegebenen Bestimmung angeführten Fällen, die hauptsächlich in den Bereich des Sozialversicherungsrechts gehören.

B.3.2. Eine Klage, die ein kontradiktorisches Verfahren einleitet, wird in der Regel mittels einer Vorladung durch Amtshandlung eines Gerichtsvollziehers eingereicht. Von einer kontradiktorischen Klageschrift im Sinne von Artikel 1034*bis* des Gerichtsgesetzbuches kann nur Gebrauch gemacht werden, wenn das Gesetz dies zuläßt oder vorschreibt. Gemäß Artikel 1034*quinquies* des Gerichtsgesetzbuches kann diese Klageschrift mittels Einschreibebriefes dem Greffier des Gerichts zugesandt oder bei der Kanzlei hinterlegt werden.

B.4.1. Es gehört zur Ermessensfreiheit des Gesetzgebers zu bestimmen, auf welche Weise das Einreichen von Verfahrensakten geregelt wird. Da die beanstandeten Bestimmungen deutlich angeben, in welcher Form Berufung eingelegt werden muß, ist grundsätzlich objektiv festzulegen, welche Weise des Einreichens angewandt werden muß.

B.4.2. Der Behandlungsunterschied zwischen bestimmten Kategorien von Personen, der sich aus der Anwendung unterschiedlicher Verfahrensregeln unter mindestens teilweise unterschiedlichen Umständen ergibt, ist an sich nicht diskriminierend. Von Diskriminierung könnte nur dann die Rede sein, wenn der aus der Anwendung dieser Verfahrensregeln resultierende Behandlungsunterschied eine unverhältnismäßige Einschränkung der Rechte der darin verwickelten Personen nach sich zöge.

B.5.1. Die in Artikel 1056 Nr. 2 des Gerichtsgesetzbuches vorgesehene Möglichkeit, Berufung mittels Berufungsschrift einzureichen, wurde 1967 in das Gerichtsgesetzbuch eingeführt und sollte das Verfahren, bei dem die Amtshandlung des Gerichtsvollziehers vorher obligatorisch war, vereinfachen. Da die Fristen für die Einlegung einer Berufung Ausschlußfristen sind, hat der Gesetzgeber es aus Gründen der Rechtssicherheit für notwendig gehalten, daß der Greffier das Datum der Einreichung eindeutig feststellt (*Parl. Dok.*, Kammer, 1965-1966, Nr. 59/49, S. 157).

B.5.2. Artikel 1056 Nr. 2 sieht ausdrücklich vor, daß die Berufung mittels der Einreichung der Klageschrift bei der Kanzlei eingelegt wird. Es ist nicht unangemessen, von einem normal vorsichtigen Berufungskläger und seinem Rechtsbeistand zu erwarten, daß sie darauf achten, daß diese Einreichung auch wirklich innerhalb der vorgeschriebenen Fristen erfolgt, sicher auch dann, wenn sie sich dabei auf eigenes Risiko hin einer Mittelsperson wie der Post bedienen.

B.5.3. Die Regelung von Artikel 1056 Nr. 2 des Gerichtsgesetzbuches hindert den Richter übrigens nicht daran, höhere Gewalt zu berücksichtigen, wenn der Berufungskläger die Berufung nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist eingereicht hat, aber nachweisen kann, daß er alle Vorsorgemaßnahmen getroffen hat, um die Berufung rechtzeitig einzulegen, daß aber die Verspätung auf Umstände zurückzuführen ist, die sich seinem Willen entziehen.

B.5.4. Aus dem Vorhergehenden folgt, daß die dem Hof vorgelegten Behandlungsunterschiede objektiv und angemessen gerechtfertigt sind und die Rechte der prozeßführenden Parteien nicht auf unverhältnismäßige Weise beeinträchtigt werden.

Die präjudiziellen Fragen müssen verneinend beantwortet werden.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Artikel 1056 Nr. 2 des Gerichtsgesetzbuches verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, insoweit er dahingehend ausgelegt wird, daß das Datum der Berufung nicht jenes Datum ist, an dem die Berufungsschrift mit bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief der Kanzlei des Berufungsgerichts zugesandt wird, sondern das Datum, an dem die Berufungsschrift bei der Kanzlei eingereicht wird, während in Anwendung von Artikel 1056 Nr. 3 des Gerichtsgesetzbuches das Datum der Berufung jenes Datum ist, an dem der bei der Post aufgebene Einschreibebrief der Kanzlei zugesandt wird.

Artikel 1056 Nr. 2 des Gerichtsgesetzbuches verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, insoweit er dahingehend ausgelegt wird, daß die Berufung mittels einer Berufungsschrift eingelegt wird, die bei der Kanzlei des Berufungsgerichts eingereicht wird, während die Hauptklage in Anwendung von Artikel 1034*bis* des Gerichtsgesetzbuches mittels einer kontradiktorischen Klageschrift eingeleitet wird, die gemäß Artikel 1034*quinquies* des Gerichtsgesetzbuches entweder dem Greffier des Gerichts per Einschreiben zugesandt oder bei der Kanzlei hinterlegt wird.

Verkündet in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 30. Oktober 2001.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) H. Boel